

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01 Stadtkanzlei

**Beteiligt:**

30 Rechtsamt

**Betreff:**

Betrauungsakt für die agentur mark GmbH

**Beratungsfolge:**

13.06.2017 Kommission für Beteiligungen und Personal

22.06.2017 Haupt- und Finanzausschuss

06.07.2017 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Betrauungsakt für die agentur mark GmbH, wie er als Anlage Teil dieser Vorlage geworden ist.

## Kurzfassung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der agentur mark GmbH (agentur mark) wurde seitens des beauftragten Wirtschaftsprüfers darauf hingewiesen, dass noch eine rechtliche Unsicherheit in der Frage der Vereinbarkeit der städtischen Zuschüsse mit dem EU-Beihilferecht bestehe. Dieser Hinweis wurde bereits bei früheren Jahresabschlüssen gegeben. Da die agentur mark Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringt, kann diese Unsicherheit durch einen Betrauungsakt behoben werden.

## Begründung

Unternehmensgegenstand der agentur mark ist laut § 2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung und Verbesserung der beschäftigungspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur in der Region.

Hierfür leistet die Stadt Hagen jährlich eine Ausgleichszahlung in Form eines Betriebskostenzuschusses, über dessen Höhe der Rat der Stadt Hagen im Rahmen der Wirtschaftsplanberatung entscheidet.

Die Ausgleichsleistung der Stadt Hagen an die agentur mark beträgt jährlich 260.000 € und dient der Finanzierung der unterschiedlichen Aufgaben und Projekte zur Erfüllung des o.g. Unternehmenszweck der agentur mark.

## Beihilfenrechtliche Aspekte der Finanzierung

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen – hierzu zählen auch Städte und Kommunen – aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV).

Ausgleichszahlungen für die Erbringung von DAWI stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 AEUV dar. Bei DAWI handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung ist jedoch die schriftliche Betrauung durch einen Betrauungsakt nach Maßgabe des „EU-Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vom 20.12.2011.

Ein Betrauungsakt unterliegt den Vorgaben des EU-Beihilferechts und muss die Mindestanforderungen gem. Art. 4 EU-Freistellungsbeschlusses erfüllen. Danach muss ein Betrauungsakt folgende Regelungen enthalten:

- Gegenstand der Betrauung
- Dauer der Betrauung (max. 10 Jahre)
- Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlung
- Vermeidung von Überkompenstationen

Die Geschäftsführung der agentur mark hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) ermittelt, dass lediglich ein Teil der Dienstleistungen der agentur mark Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) sind.

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Projekte innerhalb des o.g. Aufgabenspektrums erhält die agentur mark auch Fördermittel von anderen Stellen. Diese Förderbereiche sind lt. Auskunft des MAIS keine Beihilfen i.S.v. Art. 107 AEUV. Für diese Leistungen und Projekte wird ein Teil der Ausgleichsleistungen der Stadt Hagen als Eigenanteil der agentur mark eingesetzt und gelten daher ebenfalls nicht als Beihilfen.

- Regionalagentur ist lt. MAIS eine staatliche Aufgabe und unterliegt nicht den Beihilfegesetzen (deswegen auch keine Betrauung durch das MAIS nötig).
- Kommunale Koordinierung Hagen ist lt. MAIS Teil der staatlichen Bildung und unterliegt ebenfalls nicht den Beihilfegesetzen (deswegen keine Betrauung durch das MAIS nötig).
- Projekt Startbahn Zukunft, Ausbildungsmesse, Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA Servicestelle) sind keine staatlichen Beihilfen, da das Kriterium der Selektivität fehlt.

Darüber hinaus sind die Aufgabenbereiche des Kompetenzzentrums Frau und Beruf und die Programme Bildungsscheck und Beratung zur Beruflichen Entwicklung, inkl. der Eigenanteile der agentur mark, bereits durch Betrauungsakte der Bezirksregierung bzw. dem MAIS nach dem DAWI-Beschluss beihilfekonform abgedeckt.

Aus der als Anlage beigefügten Trennungsrechnung der agentur mark ist ersichtlich, dass von der jährlichen Ausgleichszahlung der Stadt Hagen lediglich ein Betrag i.H.v. **rund 43.000 € auf DAWI** entfallen, für die seitens der Stadt Hagen eine Betrauung in Form eines Betrauungsaktes erforderlich ist.

Aufgrund der geringen Höhe der Ausgleichszahlung für DAWI findet die sog. De-minimis-Verordnung für DAWI (EU) Nr. 360/2012 vom 25.04.2012 Anwendung. Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Zuwendungen für Erbringer von DAWI wegen der geringen Höhe nicht als staatliche Beihilfen i.S.v. Art. 107 AEUV gelten. Dies ist der Fall, wenn die Ausgleichsleistung für DAWI 500.000 € in drei Jahren nicht übersteigen.

Abweichend von den o.g. Mindestanforderungen für einen Betrauungsakt enthält die De-minimis-Verordnung für DAWI Vereinfachungen. Erstens sind die Anforderungen an den Betrauungsakt weniger stringent und zweitens erfordert die De-minimis-Verordnung für DAWI keine Überprüfung der durch die Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten, dementsprechend ist keine Überkompensationsprüfung nötig.

In Abstimmung mit der Geschäftsführung der agentur mark wurde daher auf eine Überkompensationsregelung in dem Betrauungsakt verzichtet. Dies insbesondere

vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Beratung über den Jahresabschluss gesondert über die Verwendung möglicher Überschüsse entschieden wird.

Der Betrauungsakt, wie er als Anlage Teil dieser Vorlage ist, erfüllt alle Erfordernisse des EU-Beihilferechts und schafft die seitens des Wirtschaftsprüfers angemahnte Rechtssicherheit in der Frage der Vereinbarkeit der städtischen Zuschüsse mit dem EU-Beihilferecht.

## Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Stadtsyndikus**

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

**Entwurf agentur mark**

**Betrauungsakt  
der Stadt Hagen für die  
agentur mark GmbH**

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011  
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise  
der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen  
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3),

der

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die  
Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen  
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

(ABI. EU vom 26. April 2012 Nr. L 114/8)

der

Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche  
Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher  
Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15),

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der  
Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4)

## **Präambel**

Die Stadt Hagen betraut die agentur mark GmbH - im Folgenden „agentur mark“ - im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit nachfolgend näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Die agentur mark ist zum Zwecke der Förderung und Verbesserung der beschäftigungspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur in der Region gegründet worden. Auf den Gesellschaftsvertrag der agentur mark wird verwiesen.

### **§ 1**

#### **Butrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung**

(1) Die Stadt Hagen betraut die agentur mark mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Förderung und Verbesserung der beschäftigungspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur in der Region.

(2) Zur Erfüllung des in Abs. 1 genannten Zweckes umfasst die Betrauung insbesondere nachfolgende gemeinwirtschaftliche Aufgaben:

- Entwicklung, Beratung und Umsetzung von Projekten zur Gestaltung des Strukturwandels, zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung sowie zur Unternehmensmodernisierung und Existenzgründung in der Region;
- die Steuerung und Umsetzung von Programmen und Initiativen Dritter in den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Innovation in der Region;
- die Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit der Akteure innerhalb der Region, zwischen den Regionen und mit dem Land;
- Informations- und Beratungsaufgaben für regionale Akteure, Träger und Unternehmen;
- Die Ermittlung und Aufbereitung relevanter Informationen sowie die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Regionalentwicklung;
- Aktivitäten zum Regionalmarketing;
- sonstige Dienstleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen.

Konkrete Leistungen sind von der agentur mark nicht zu erbringen. Der vorstehende Katalog umschreibt lediglich das Spektrum der Aufgaben. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der Aufgaben bleibt der agentur mark im Rahmen des Gesellschaftsvertrages überlassen.

(3) Die agentur mark ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten. Soweit diese Unternehmen selbst Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, werden ihnen diese von der Stadt Hagen aus Gründen der Transparenz auch durch einen eigenständigen Betrauungsakt übertragen.

(4) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der agentur mark ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

(5) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission sind die Dienstleistungen, mit denen die agentur mark betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

## § 2

### **Trennungsrechnung**

(1) Soweit die agentur mark Leistungen erbringt, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, sind die Kosten und Erlöse dieser Tätigkeiten getrennt auszuweisen.

(2) Die agentur mark hat die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen zu lassen und der Stadt Hagen nach Ende des Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

## § 3

### **Dauer der Gemeinwohlverpflichtung, Widerrufsvorbehalt**

(1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren und gilt vom \_\_\_.\_\_\_.2017 bis \_\_\_.\_\_\_.2027.

(2) Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- die agentur mark die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegender verletzt;
- sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen grundlegend ändern.

## § 4

### **Gewährung von Ausgleichszahlungen**

(1) Die Stadt Hagen kann der agentur mark für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle durch die Stadt Hagen unmittelbar oder mittelbar über Tochtergesellschaften gewährte Vorteile jedweder Art. Diese umfassen insbesondere:

- Zuschüsse,
- Gesellschafterbeiträge, Gesellschaftereinlagen, Kapitalerhöhungen,
- Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen,
- Vergünstigte Darlehnsgewährung, -übernahme oder –stundung,
- Kostenübernahme,
- Forderungs- und Abgabenverzicht,
- sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen.

(2) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung einer Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht der agentur mark aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung der Ausgleichszahlung entscheidet die Stadt Hagen. Bereits durch die Stadt Hagen gewährte Ausgleichszahlungen werden von dieser Betrauung umfasst.

## **§ 5**

### **Berechnung der Ausgleichszahlungen**

- (1) Über die Höhe der Ausgleichszahlung für das jeweilige Geschäftsjahr entscheidet die Stadt Hagen auf der Grundlage des von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplan-Entwurfes.
- (2) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch diese ausgeglichen werden.
- (3) Die Art und Höhe der gewährten Ausgleichsleistungen, sowie der Zweck sind durch die agentur mark zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Vorhaltepflcht von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom \_\_\_.\_\_\_.2017 diesen Betrauungsakt beschlossen.

**Hagen**, den \_\_\_.\_\_\_.2017

Projekt	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten	Fördermittel	Mittel Dritter	BK-Zuschuss	Eigenanteil
Kompetenzzentrum Frau & Beruf	235.199 €	51.490 €	13.100 €	-252.856 €	0 €	-31.600 €	15.333 €
Regionalagentur Märkische Region	278.801 €	61.576 €	19.244 €	-184.044 €	-10.000 €	-95.233 €	70.344 €
KAUSA-Servicestelle Hagen	271.605 €	41.170 €	14.858 €	-261.517 €	0 €	0 €	66.116 €
Kommunale Koordinierung Hagen	197.210 €	24.946 €	8.976 €	-155.640 €	-19.897 €	0 €	55.595 €
Kommunale Koordinierung EN-Kreis	146.535 €	19.364 €	6.974 €	-155.640 €	0 €	-15.600 €	1.633 €
Startbahn Zukunft	45.952 €	7.327 €	2.608 €	-4.742 €	-43.103 €	0 €	8.042 €
Ausbildungsmesse Hagen	16.523 €	67.500 €	0 €	-30.000 €	-54.000 €	0 €	23 €
agentur mark	47.352 €	31.676 €	-5.113 €	-17.000 €	-14.000 €	0 €	42.915 €
Gemeinkosten Geschäftsführung	34.362 €	2.966 €	-37.328 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gemeinkosten Buchhaltung	<u>20.352 €</u>	<u>2.966 €</u>	<u>-23.318 €</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>
	1.293.891 €	310.981 €	0 €	-1.061.439 €	-141.000 €	-142.433 €	260.000 €
Betriebskostenzuschuss Stadt Hagen:							<u>-260.000 €</u> 0 €

Nur in der Zeile „agentur mark“ sind die Leistungen abgebildet, die möglicherweise als DAWI Leistung eingestuft werden könnten.

Die nachfolgend genannten Leistungen sind keine DAWI Leistungen:

1. Kompetenzzentrum Frau und Beruf – Betrauungsakt der Bezirksregierung
2. Regionalagentur ist eine Art staatliche Aufgabe
3. KAUSA Servicestelle, Startbahn Zukunft und Ausbildungsmesse – keine Wettbewerbseinschränkung
4. Kommunale Koordinierung ist Teil der staatlichen Bildung